



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Software

§ 1 Definitionen

- 1.1. "GEZE" bezeichnet die GEZE GmbH, die GEZE Service GmbH oder ein anderes Unternehmen der GEZE-Unternehmensgruppe; das den Vertrag mit dem Kunden schließende GEZE-Unternehmen ergibt sich jeweils aus dem Angebot.
- 1.2. „Software“ ist umfassend zu verstehen und beinhaltet neben Embedded Software auch sonstige Standardsoftware, die dem Kunden von GEZE als selbständige Software überlassen wird, insbesondere auch Mobile Apps.
- 1.3. „Embedded Software“ umfasst zum einen Firmware, d.h. Programme, die fest in GEZE-Systeme verbaut sind und diese steuern, regeln und überwachen (z.B. eine intelligente Türsteuerung) sowie zum anderen Software, die fest auf einer bestimmten Hardware gespeichert ist und zusammen mit dieser ausgeliefert wird, wie z.B. das GEZE-Cockpit.
- 1.4. „GEZE-Systeme“ sind GEZE-Systeme der Tür-, Fenster- und Sicherheitstechnik.
- 1.5. „Freigegebene Systeme“ sind Tür-, Fenster- und Sicherheitssysteme, die neben GEZE-Systemen auch Systeme und/ oder Komponenten von Drittherstellern enthalten können und die zur Nutzung mit der Software von GEZE entweder ausdrücklich freigegeben oder nach ihrer Zweckbestimmung vorgesehen sind (wobei die Zweckbestimmung sich aus dem Einzelvertrag, der Produktbeschreibung und/ oder der Dokumentation im Rahmen einer Projektierung ergeben kann).
- 1.6. „GEZE-Produkte“ ist der Oberbegriff für GEZE-Systeme, Software sowie sonstige Liefergegenstände von GEZE (wie z.B. die Cockpit-Hardware).
- 1.7. „Drittprodukte“ umfasst Drittsoftware (z.B. Betriebssysteme, Datenbanken) und sonstige Produkte von Drittherstellern (z.B. PCs, Laptops), die GEZE als selbständige Handelsware oder integriert in eigene GEZE-Produkte an den Kunden mitliefert.
- 1.8. „Open Source Software“ sind Programme, die der Allgemeinheit unter Open Source Lizenzbedingungen angeboten werden, die insbesondere die umfassende, "freie" Nutzung des Programms gestatten. Die Lizenzgebührenfreiheit und der offen zugängliche Sourcecode sind dabei wesentliche Voraussetzungen für diese freie Nutzbarkeit.
- 1.9. Servicevertrag bezeichnet je nach vertragsgegenständlichem GEZE-Produkt den vom Kunden abzuschließenden bzw. abgeschlossenen Wartungs-, Support- oder sonstigen Servicevertrag.

§ 2 Geltungsbereich der AGB

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB Software“) gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr, und zwar für die Lieferung und Lizenzierung von Standardsoftware und – sofern vereinbart – für die Erbringung von Leistungen rund um die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Software.
- 2.2. Die Erbringung von Leistungen, die über die Lieferung und Lizenzierung sowie die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Software hinausgehen (vgl. hierzu unten § 7), wie etwa die Anpassung der Software an die besonderen Bedürfnisse des Kunden, das Erstellen von spezifischen Schnittstellen zu bereits vorhandenen

Programmen des Kunden, die Integration der Software in die Gebäudeleittechnik und in die gewerkeübergreifende Gebäudeautomation, bedarf des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung. Die dauerhafte Erbringung von Support- und/oder Serviceleistungen zur Software erfolgt bei entsprechender Beauftragung durch den Kunden auf Basis eines gesonderten Servicevertrages.

- 2.3. Die Software wird dem Kunden entweder als selbständige Anwendungssoftware, zur Integration in eigene oder fremde Programme (z.B. eine Gebäudeleittechnik) oder als Embedded Software z.B. integriert in GEZE-Systeme im Bereich der Tür-, Fenster- und Sicherheitstechnik überlassen. Überlässt GEZE dem Kunden die Software vorinstalliert auf einer Hardware, gelten die nachstehenden Regelungen dieser AGB Software (z.B. zur Mängelhaftung) sinngemäß auch für die (kaufweise) Überlassung der Hardware, soweit diese AGB Software oder der jeweilige Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen vorsehen.
- 2.4. Für den Download von Mobile Apps von einem Drittanbieter zur Nutzung auf mobilen Endgeräten, etwa über den Apple AppStore (für iOS-Endgeräte) oder den Google Play Store (für Android-Endgeräte), gelten neben diesen AGB Software die entsprechenden Bedingungen des jeweiligen App Store Betreibers, insbesondere die jeweils aktuellen Apple bzw. Google App Store Bedingungen. Sofern zwischen dem Kunden und dem App Store Betreiber ein selbständiges Vertragsverhältnis zustande kommt, wird dieses durch diese AGB Software nicht berührt; die AGB Software gelten nur ergänzend und soweit sie den App Store Bedingungen nicht widersprechen.
- 2.5. Die AGB Software in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Lieferung und Lizenzierung von Software und die Erbringung flankierender Leistungen zwischen GEZE und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
- 2.6. Art und Umfang der vom Kunden erworbenen Lizenzen und der vereinbarten Leistungen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem Einzelvertrag, insbesondere aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung von GEZE. Die kundenspezifischen Bedingungen im Einzelvertrag haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB Software. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn GEZE dem Kunden Software überlässt, ohne diesen zu widersprechen.
- 2.7. Für Drittsoftware und sonstige Drittprodukte, die GEZE als selbständige Handelsware an den Kunden mitliefert und in ihren Angeboten gesondert ausweist und bepreist, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten des Drittprodukts. Diese können von den vorliegenden AGB Software abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. GEZE wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Lieferanten bei Vertragsschluss hinweisen. Weisen die für die Drittprodukte geltenden Vertrags- und Lizenzbedingungen Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Regelungen dieser AGB Software entsprechend.
- 2.8. Für Open Source Software, die GEZE an den Kunden mitliefert, gelten vorrangig die auf die Open Source Software anwendbaren Vertrags- und Lizenzbedingungen. Ergänzend gelten die

Lizenzbedingungen in diesen AGB Software entsprechend. Die einzelnen Open Source Software Komponenten inklusive der auf sie jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen (im Volltext) werden innerhalb der Software im Einzelnen aufgeführt (z.B. in einer readme-Datei). Auf entsprechende Aufforderung wird GEZE dem Kunden die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen auch außerhalb der Software zur Verfügung stellen. Der Kunde wird innerhalb seines Verantwortungsbereichs die Einhaltung der auf die Open Source Software anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen sicherstellen.

§ 3 Termine und Fristen; Liefer- und Funktionsumfang

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelvertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erbringung der erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus.
- 3.2. Ereignisse außerhalb der Kontrolle eines Vertragspartners, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben bzw. Verspätung von Zulieferungen Dritter trotz Abschlusses kongruenter Deckungsgeschäfte, berechtigen den hiervon betroffenen Vertragspartner dazu, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig den Eintritt und die Beendigung solcher Umstände unverzüglich mit.
- 3.3. Die Software wird dem Kunden in der bei Auslieferung aktuellen Version entweder integriert in ein GEZE-System, vorinstalliert auf einer Hardware oder auf elektronischem Weg überlassen. Der Kunde hat mangels abweichender Absprache keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software; ausgenommen hiervon sind lediglich solche Open Source Programme, deren Lizenzbedingungen eine Überlassung des Quellcodes ausdrücklich vorsehen. Wird die Software dem Kunden ausschließlich im Objektcode überlassen, beziehen sich auch die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich auf eine Nutzung der Software im Objektcode. Sofern dies zur Bedienung der Software notwendig ist, erhält der Kunde zusammen mit der Software ein Benutzerhandbuch in gedruckter oder elektronischer Form (z.B. als integrierte Online-Hilfe) in deutscher und englischer Sprache.
- 3.4. Der Funktions- und Leistungsumfang der Software ergibt sich abschließend aus dem Einzelvertrag, der Produktbeschreibung und ergänzend aus dem Benutzerhandbuch. Die Software kann und darf nur zur Steuerung und Benutzung zusammen mit GEZE-Systemen und sonstigen freigegebenen Systemen eingesetzt werden. Für die Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Software zur Steuerung von bzw. zusammen mit anderen, von GEZE nicht freigegebenen Systemen übernimmt GEZE keine Verantwortung.
- 3.5. GEZE behält sich die Vornahme von Änderungen und Verbesserungen an den gelieferten GEZE-Produkten im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der GEZE-Produkte zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Änderungen und Verbesserungen, die erst nach Überlassung des GEZE-Produkts an den Kunden erfolgen. GEZE behält sich ferner vor, zur Verbesserung der Servicequalität und/oder zur Erleichterung der Mängelbehebung an GEZE-Produkten (nicht-personenbezogene) Anlagedaten (vgl. § 12.1) beim Kunden zu erheben und zu nutzen; Einzelheiten ergeben sich aus § 12 unten.

§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten

- 4.1. Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Software (inklusive aller neuen Versionen) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich GEZE zu. Der Kunde erhält an der Software ausschließlich die in den §§ 4 und 5 beschriebenen einfachen Nutzungsrechte.
- 4.2. Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, räumt GEZE dem Kunden an der Software (einschließlich etwaiger kundenspezifischer Anpassungen und/ oder Erweiterungen) aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen Anwendungszwecke des Kunden einzusetzen und zu nutzen. Für eine Überlassung von Software zur zeitlich begrenzten Nutzung (z.B. im Rahmen eines Abo-Modells) gelten vorrangig die Sonderregeln in § 14 unten.
- 4.3. Der Kunde darf die Software für die vereinbarte Art und Anzahl von lizenzierten Einheiten nutzen (z.B. freigegebene Systeme, berechnete User). Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte bzw. die inhaltliche Reichweite der Lizenzen ergeben sich im Einzelnen aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von GEZE. Sofern zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich, ist der Kunde berechtigt, die Software zu vervielfältigen und eine notwendige Sicherungskopie herzustellen, die vom Kunden als solche zu kennzeichnen ist. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Software dürfen vom Kunden weder verändert noch entfernt werden.
- 4.4. Sofern der Kunde die Software als externer Vertriebspartner von GEZE (z.B. als Fachplaner oder Systemintegrator) zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt, ist dieser berechtigt, die Software im ordentlichen Geschäftsgang im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden weiterzuverkaufen und diesen Nutzungsrechte an der Software einzuräumen. Der Vertriebspartner wird alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner des Endkunden. Zu einer rechtsgeschäftlichen Vertretung von GEZE ist der Vertriebspartner nicht befugt. Dem Vertriebspartner ist es nicht gestattet, seinen Endkunden andere oder weitergehende Rechte an der Software einzuräumen, als er selbst an der Software eingeräumt erhalten hat. Insbesondere bezieht sich auch das Nutzungsrecht des Endkunden auf einen Einsatz der Software ausschließlich im Zusammenhang mit GEZE-Systemen oder sonstigen freigegebenen Systemen. Der Vertriebspartner wird gegenüber den Endkunden ferner keine vertraglichen Zusagen machen, die über die vereinbarte Beschaffenheit der Software laut Einzelvertrag und diesen AGB Software hinausgehen oder von diesen abweichen.
- 4.5. Zu einer Integration der Software in eigene oder fremde Programme (z.B. eine Gebäudeleittechnik) ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEZE berechtigt. Eine solche Integration hat ausschließlich über die von GEZE zu diesem Zweck bereitgestellten Schnittstellen zu erfolgen. Für die Kompatibilität und Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist allein der Kunde verantwortlich. Erteilt GEZE die Zustimmung zur Integration der Software in ein anderes Programm, ist der Kunde berechtigt, die Software als Teil dieses übergeordneten Programms an Endkunden zu vertreiben und diesen Nutzungsrechte einzuräumen, wobei die dem Endkunden eingeräumten Nutzungsrechte an der Software nicht über die dem Kunden eingeräumten Rechte hinausgehen dürfen; § 4.4 oben gilt entsprechend.
- 4.6. Die zeitlich begrenzte Unterlizenzierung, die Vermietung sowie sonstige Formen der zeitlich beschränkten Überlassung der Software an Dritte, die Nutzung im SaaS-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsbetrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software durch oder für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEZE. Als Dritte

gelten auch gesellschaftsrechtlich mit dem Kunden verbundene Unternehmen.

- 4.7. Der Kunde ist über den gesetzlich zwingend gestatteten – insbesondere den durch § 69d UrhG geregelten – Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder umzuarbeiten. Die Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur in den zwingenden Grenzen des § 69e UrhG zulässig und wenn GEZE trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist freiwillig zur Verfügung stellt.
- 4.8. Bei der Überlassung von Software zu Demonstrations-, Pilot- oder Testzwecken beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und ihrer Eignung für die Zwecke des Kunden dienen. Darüber hinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere der produktive Betrieb oder die Vorbereitung des produktiven Betriebs, sind ohne ausdrückliche Zustimmung von GEZE ebenso unzulässig wie die Erstellung von Kopien (auch Sicherungskopien), die Bearbeitung und die Dekompilierung der Software. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der zu Pilot- oder Testzwecken überlassenen Software, um Prototypen, Beta-Versionen o.Ä. handeln kann, deren Fehlerfreiheit und Stabilität noch nicht für alle Einsatzzwecke vollständig unter produktiven Einsatzbedingungen getestet wurde – es bestehen daher keine Ansprüche gegen GEZE auf Mängelhaftung (es sei denn, GEZE hätte einen Mangel vorsätzlich herbeigeführt oder arglistig verschwiegen). Ist ein bestimmter Testzeitraum vereinbart, hat der Kunde die Software nach dessen Ablauf vollständig und unwiederbringlich zu löschen und GEZE diese Löschung auf entsprechende Aufforderung schriftlich zu bestätigen.
- 4.9. Nach Installation einer neuen Version der Software, die dem Kunden z.B. im Rahmen der Nacherfüllung oder anderer Services überlassen wird, entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand.
- 4.10. Der Kunde darf die von GEZE zur dauerhaften Nutzung erworbene Software einem Dritten nur unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEZE. GEZE wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber GEZE zur Einhaltung der für die Software geltenden Lizenzbedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber GEZE schriftlich versichert, dass er im Umfang der Weiterveräußerung alle Originalkopien der Software dem Dritten überlassen und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Für die Weitergabe von Embedded Software gilt vorrangig die Regelung in § 5.2.
- 4.11. Jede Nutzung der Software zusammen mit anderen als den von GEZE freigegebenen Systemen sowie jede sonstige Nutzung der Software über die in diesem § 4 vereinbarten Grenzen hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEZE. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, stellt GEZE dem Kunden die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß ihres jeweiligen gültigen Preismodells (auch rückwirkend) in Rechnung. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben daneben vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die vereinbarte Vergütung betrifft (z.B. eine drohende Unterlizenzierung), GEZE im Voraus anzuzeigen.

§ 5 Embedded Software

- 5.1. Wird dem Kunden die Software integriert und als fester Bestandteil einer von GEZE gelieferten Hardware (z.B. der Cockpit-Hardware) oder eines GEZE-Systems im Bereich der Tür-, Fenster- oder Sicherheitstechnik (z.B. Steuerungssoftware) überlassen, darf der Kunde die Software nur zusammen mit diesem GEZE-Produkt nutzen. Der

Einsatz der Software für oder zusammen mit einem anderen Produkt oder System bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEZE.

- 5.2. Der Kunde wird die Embedded Software und das Nutzungsrecht an der Software nur zusammen mit dem GEZE-Produkt, in das die Software integriert ist oder für das sie bestimmt ist, an Dritte weitergeben. In allen anderen Fällen ist eine Weitergabe der Software an Dritte und die Übertragung oder Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEZE zulässig. Bei einer zulässigen Weitergabe der Software darf der Kunde keine Kopien der Software zurückbehalten.
- 5.3. Im Übrigen finden die Regelungen des § 4 auch auf Embedded Software entsprechende Anwendung.

§ 6 Überlassung von Updates

- 6.1. GEZE behält sich vor, z.B. im Rahmen von Service- oder Wartungsarbeiten an GEZE-Produkten, Updates der Software zur Verfügung zu stellen und in die GEZE-Produkte einzuspielen, z.B. wenn dies angesichts bestehender oder vermuteter Sicherheitslücken oder sonstiger Risiken notwendig erscheint oder zur Optimierung der betroffenen GEZE-Produkte empfehlenswert ist. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt mit dem Einspielen solcher Updates einverstanden. Sofern der Kunde nicht selbst Eigentümer des betroffenen GEZE-Produkts ist, wird er die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einholen. Wesentliche Funktionseinschränkungen sind mit solchen Updates nicht verbunden.
- 6.2. Sofern sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag (z.B. Servicevertrag) nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Überlassung und Installation regelmäßiger Updates. GEZE ist ferner nicht verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob die Hersteller der von ihr als selbständige Handelsware oder integriert in eigene GEZE-Produkte mitgelieferten Drittsoftware Updates zu ihren Produkten veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt haben. Gesetzlich zwingende Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 6.3. Hinsichtlich der Nutzungsrechte bezogen auf Updates gelten die Bedingungen der §§ 4 und 5 entsprechend.
- 6.4. Sofern GEZE dem Kunden Updates der Software überlässt, ohne dass dies im Rahmen eines bestehenden Servicevertrages erfolgt und ohne dass hierfür eine sonstige Vergütung anfällt, unterliegen die Updates keiner selbständigen Mängelhaftung. Gesetzlich zwingende Ansprüche (z.B. für vorsätzliche Pflichtverletzungen) und etwaige Mängelhaftungsansprüche des Kunden bezogen auf den ursprünglich erworbenen Softwarestand bleiben unberührt, d.h. durch die Überlassung eines kostenfreien Updates verliert der Kunde insoweit keine Rechte. Überlässt GEZE dem Kunden unentgeltlich Updates der Software, führt dies nicht zu einem Neubeginn von Verjährungsfristen.

§ 7 Erbringung von Leistungen; Mitwirkung; Abnahme

- 7.1. Sofern GEZE auch Leistungen wie die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der überlassenen Software („softwarenahe Dienstleistungen“) erbringt, sind für den Umfang und die Qualität der Leistungen ausschließlich der Einzelvertrag und die von GEZE als verbindlich bestätigten Unterlagen maßgeblich. Weitere Vorgaben des Kunden müssen von GEZE zuvor schriftlich bestätigt werden. Anpassungen von Software auf Quellcodebasis und kundenspezifische Schnittstellenanpassungen gehören mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag nicht zum Leistungsumfang. Der Verweis auf technische Normen dient nur der Erläuterung oder der Leistungsbeschreibung und stellt keinesfalls die Übernahme einer Garantie dar.

- 7.2. GEZE kann zur Ausführung von Leistungen verbundene Unternehmen, externe GEZE Partner oder sonstige Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzen, wobei GEZE gegenüber dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Kunde kann dem Einsatz eines Subunternehmers nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- 7.3. Sofern im Einzelvertrag die Erbringung softwarenaher Dienstleistungen vereinbart wird, übernimmt GEZE mangels abweichender Absprachen die Konfiguration sowie die anschließende Installation und Inbetriebnahme der Software beim Kunden gemäß der erstellten Dokumentation (z.B. in einem Pflichtenheft). Der Kunde prüft eine ggf. von GEZE erstellte und überlassene Dokumentation unverzüglich daraufhin, ob die darin beschriebenen Einstellungen seinen Bedürfnissen und Anforderungen vollständig entsprechen. Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies GEZE unverzüglich mitteilen und GEZE wird die Dokumentation entsprechend ergänzen und/oder korrigieren; anderenfalls wird der Kunde die Dokumentation freigeben. Die Dokumentation gilt als freigegeben, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Überlassung gegenüber GEZE schriftlich Beanstandungen geltend macht. Nach Freigabe der Dokumentation durch den Kunden bildet diese unter Ersetzung aller anderen bereits bestehenden leistungsbeschreibenden Dokumente die verbindliche und abschließende Grundlage für die Erbringung der weiteren Leistungen. Verlangt der Kunde konzeptionelle oder inhaltliche Änderungen der Einstellungen oder Leistungen nach Freigabe der Dokumentation, wird dies als Wunsch nach einer Vertragsänderung behandelt.
- 7.4. Der Kunde erbringt kostenfrei die zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Hierzu gehören insbesondere die im Folgenden aufgelisteten Leistungen; weitere Mitwirkungsleistungen können sich ergänzend z.B. aus dem Einzelvertrag ergeben.
- Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und die notwendigen Entscheidungsbefugnisse verfügen.
 - Soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, stellt der Kunde vollständige und widerspruchsfreie Daten, Informationen und Unterlagen sowie die notwendige IT- und sonstige Infrastruktur zur Verfügung und wirkt bei Tests und Abnahmen mit.
 - Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere gewährt er GEZE in erforderlichem Umfang Zugang zu seinen anzubindenden Systemen.
 - Der Kunde sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Beistellung und Lizenzierung benötigter Drittprodukte (Hardware, Software, Datenbanken, etc.). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb und die Verfügbarkeit der Drittprodukte (inklusive der ggf. benötigten Zugriffs- und Bearbeitungsrechte von GEZE) erforderlichenfalls durch Lizenz- und Serviceverträge mit den Herstellern oder Lieferanten der Drittprodukte sicherzustellen.
 - Beistellungen und technische Mitwirkungsleistungen müssen durch den Kunden derart erfolgen, dass die vereinbarten Leistungen von GEZE ohne Verzögerung und Unterbrechung durchgeführt werden können. Der Kunde wird Leistungen Dritter, die mit den Leistungen von GEZE zusammenhängen, so koordinieren, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen bei GEZE kommt.
 - Der Kunde beachtet die jeweils geltenden technischen Systemvoraussetzungen für die Software, dazu gehört z.B. auch eine regelmäßige Aktualisierung von Betriebssystemen und anderer

System- und Sicherheitssoftware, auch sofern diese von GEZE an den Kunden geliefert wurde.

Die aus der unterbliebenen, verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Mehraufwendungen und Wartezeiten von GEZE werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass erforderliche Beistellungen des Kunden nicht den Anforderungen von GEZE entsprechen oder der Kunde die technischen Systemvoraussetzungen nicht beachtet und hierdurch zusätzlicher Aufwand entsteht. Weitergehende Ansprüche von GEZE aufgrund nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung bleiben unberührt.

- 7.5. Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Abnahme stattzufinden hat oder die Vertragspartner die Durchführung einer Abnahme ausdrücklich vereinbaren, führen die Vertragspartner ein Abnahmeverfahren nach Maßgabe der folgenden Bedingungen durch. Hat GEZE die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, stellt sie dem Kunden zunächst die Arbeitsergebnisse zur Abnahme bereit und teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit. Der Kunde führt innerhalb von 2 Wochen die Abnahmeprüfung durch und erklärt die Abnahme, wenn bei der Abnahmeprüfung kein abnahmeverhindernder Mangel der Arbeitsergebnisse aufgetreten ist. Abnahmeverhindernd sind dabei nur wesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse zum vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck aufheben oder stark einschränken.

Die Abnahme gilt spätestens dann als durch den Kunden erteilt, wenn

- die Arbeitsergebnisse fertiggestellt sind und dem Kunden überlassen wurden,
- GEZE dem Kunden die Abnahmebereitschaft mitgeteilt und ihn zur Abnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen aufgefordert hat, und
- der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat, oder der Kunde mit der produktiven Nutzung der Software und Arbeitsergebnisse begonnen, d.h. die Software nicht nur zu reinen Testzwecken in Betrieb genommen hat.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Höhe und Fälligkeit der Lizenzvergütung ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Die Vergütung von Leistungen erfolgt entweder zu einem Pauschalpreis (Festpreis) oder nach Aufwand zu den vereinbarten Tages- bzw. Stundensätzen. Erfolgt die Vergütung von Leistungen nach Aufwand, wird sie dem Kunden nach Leistungserbringung unter Vorlage der bei GEZE üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.
- 8.2. Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

§ 9 Mängelrechte

- 9.1. GEZE übernimmt nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze die Gewähr dafür, dass die gelieferte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte Software (ggf. mitsamt GEZE-Hardware, auf der die Software gespeichert ist) und die erbrachten Werkleistungen bzw. die überlassenen Arbeitsergebnisse (zusammen nachfolgend „Vertragsgegenstände“) der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung entsprechen und ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 9.2. Der Kunde wird GEZE Mängel der Vertragsgegenstände unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form schriftlich oder in

- Textform melden. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln. Hierzu können die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Informationen und Unterlagen gehören. Soweit auf den Vertrag § 377 HGB Anwendung findet, bleibt dieser unberührt.
- 9.3. GEZE übernimmt die Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände die in der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung (z.B. im Angebot oder in der Dokumentation) beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweisen. Ansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden, aus einem Betriebssystemwechsel (inkl. Updates) oder aus sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Kunden resultieren.
 - 9.4. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die von GEZE vorgegebenen technischen Systemvoraussetzungen einhält. Insbesondere wird der Kunde durch geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen die Absicherung seines Netzwerks gegen unberechtigte Zugriffe von außen sicherstellen. Einzelheiten zu den technischen Systemvoraussetzungen können sich z.B. aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von GEZE ergeben. Die Mängelhaftung setzt ferner voraus, dass der Kunde die Vertragsgegenstände nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. unter anderen Einsatzbedingungen) nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
 - 9.5. Sofern GEZE Leistungen nach Vorgaben des Kunden vornimmt oder Komponenten Dritter oder des Kunden selbst auf dessen Wunsch anpasst oder in eigene Software oder GEZE-Produkte integriert oder mit diesen verbindet, übernimmt GEZE keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten sowie die Folgen der Umsetzung der Kundenvorgaben.
 - 9.6. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Vertragsgegenstände vorliegt, leistet GEZE Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von GEZE durch Nachlieferung (z.B. im Rahmen eines Updates oder Patches) oder durch Nachbesserung erfolgt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass GEZE dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen („Workaround“).
 - 9.7. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens 2 Nacherfüllungsversuche je Mangel) oder von GEZE verweigert wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Software können auch mehr als 2 Nacherfüllungsversuche für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Vertragsgegenstände von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet GEZE im Rahmen der in § 11 festgelegten Grenzen.
 - 9.8. Erbringt GEZE Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann GEZE hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen GEZE-Preise verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder nicht aus dem Verantwortungsbereich von GEZE stammt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Vertragsgegenstände nicht vorlag.
 - 9.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden aus diesem § 9 beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung oder – sofern ein Abnahmeverfahren durchgeführt wird – ab Abnahme der Vertragsgegenstände. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GEZE, bei arglistigem Verschwiegen eines Mangels, bei einem Rechtsmangel und in den Fällen des § 11.5.
 - 9.10. Sofern GEZE Drittprodukte an den Kunden mitliefert, sei es als selbständige Handelsware oder integriert in eigene GEZE-Produkte, ist GEZE in der Regel nicht in der Lage, einen Mangel solcher Drittprodukte selbst zu beheben, z.B. weil GEZE der hierfür benötigte Sourcecode nicht zur Verfügung steht. GEZE wird im Falle eines Mangels des Drittprodukts nach eigener Wahl (i) dem Kunden vom Hersteller veröffentlichte Updates des Drittprodukts, die der Mängelbeseitigung dienen, zur Verfügung stellen, (ii) ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Kunden geltend machen oder (iii) solche Ansprüche an den Kunden zur eigenen Geltendmachung abtreten. GEZE kann den Kunden zunächst auch an den Herstellersupport verweisen (sofern vorhanden). Gewährleistungsansprüche gegen GEZE bestehen bei Mängeln von Drittprodukten nach einer Abtretung der diesbezüglichen Rechte an den Kunden nur dann, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos bleibt oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen GEZE gehemmt. Soweit GEZE die Ansprüche des Kunden selbst befriedigt, fallen an den Kunden abgetretene Mängelansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten an GEZE zurück (Rückabtretung).
- ## § 10 Schutzrechtsverletzungen
- 10.1. GEZE gewährleistet, dass die dem Kunden überlassene Software frei von Schutzrechten Dritter ist und stellt den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.
 - 10.2. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte infolge der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden gegen diesen geltend machen, wird der Kunde GEZE hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. GEZE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht GEZE von dieser Berechtigung Gebrauch, wird der Kunde GEZE hierbei in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
 - 10.3. Weist die Software bei Gefahrübergang einen Rechtsmangel auf, verschafft GEZE dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software. GEZE kann die betroffene Software alternativ auch gegen gleichwertige austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/ oder eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten über entsprechende Ansprüche dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine von GEZE zur Verfügung gestellte aktuellere Softwareversion einsetzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuelleren Version für ihn unzumutbar ist.
 - 10.4. GEZE wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 11 von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von GEZE zu vertretenden Rechtsmangel beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 9 entsprechend.
 - 10.5. GEZE haftet insbesondere nicht, wenn Ansprüche eines Dritten aufgrund vermeintlicher oder tatsächlicher Schutzrechtsverletzungen

darauf beruhen, dass die Software vom Kunden geändert oder zusammen mit von GEZE nicht freigegebenen Systemen oder unter Verstoß gegen die sonstigen vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt wurde.

§ 11 Haftung

- 11.1. Überlässt GEZE dem Kunden Software oder erbringt Leistungen, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. ein unentgeltliches Update der Software oder während einer unentgeltlichen Testphase, haftet GEZE insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- 11.2. Im Übrigen leistet GEZE Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe sowie bei der Übernahme einer Garantie in Höhe des durch die Garantie umfassten Schutzzwecks;
 - in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 11.3. Für die Wiederbeschaffung von Daten des Kunden, die GEZE im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten für den Kunden speichert oder sichert, haftet GEZE in den Grenzen des § 11.2 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde ist und bleibt für die erforderliche und risikoadäquate Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.
- 11.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von GEZE.
- 11.5. Die Haftung von GEZE für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Rechte an Anlagedaten

- 12.1. Dieser § 12 gilt für alle Daten, die von GEZE beim Kunden über GEZE-Produkte oder mittels spezieller sog. „IoT-Devices“ erzeugt, erhoben oder anderweitig verarbeitet werden, unabhängig davon, um welche Art von Daten es sich handelt (Rohdaten, strukturierte Daten, Analyseergebnisse), wie und von wem die Daten generiert wurden (z.B. über Sensorik, mittels Big Data Analysen), in welcher Form und in welchem Format die Daten vorliegen (z.B. einzeln oder als Teil einer Datenbank), wo sie gespeichert sind (z.B. lokal auf der Cockpit-Hardware, innerhalb eines GEZE-Türsystems, in der Cloud) und ob an ihnen Eigentums- oder sonstige Schutzrechte bestehen. Im Wesentlichen handelt es sich um Daten zu technischen Systemzuständen, Systemeinstellungen, Befehlsinformationen (Öffnen, Schließen), Betriebs-/ Stillstandszeiten, Messwerte (z.B. Temperatur, Geschwindigkeit), Fehlermeldungen sowie sonstige wartungsrelevante Informationen (nachfolgend „Anlagedaten“). Die Vertragspartner können die betroffenen Anlagedaten im Einzelvertrag konkretisieren.
- 12.2. Die Inhaberschaft an den unter § 12.1 beschriebenen Anlagedaten steht im Verhältnis der Vertragspartner untereinander ausschließlich GEZE zu. GEZE ist dementsprechend zu einer umfassenden Nutzung und Verwertung dieser Anlagedaten in allen Nutzungsformen berechtigt. Dies umfasst z.B. die Vervielfältigung, die Verbreitung, die Analyse, die Bearbeitung und Weiterentwicklung, die Integration in oder Verknüpfung mit anderen Daten. Sofern dem Kunden

selbst (auch) Rechte an den Daten zustehen, räumt er GEZE alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihm übermittelten bzw. für GEZE zugreifbaren Daten ein, insbesondere zur Speicherung und Verarbeitung solcher Daten zu Zwecken der Systemsteuerung, der Konfiguration und Parametrierung, der Ursachenforschung und Beseitigung von Störungen und Fehlern der GEZE-Produkte sowie zu sonstigen Servicezwecken. Hierfür kann GEZE die Daten auf eigenen Systemen oder in Cloud-Infrastrukturen speichern und verarbeiten und diese an Dritte (z.B. externe Servicepartner) weitergeben bzw. diesen zugänglich machen (z.B. über eine entsprechende Service App). Ferner erhält GEZE vom Kunden unentgeltlich das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche Recht, die erhobenen und verarbeiteten Anlagedaten für Analyse-, Optimierungs- und Benchmarkingzwecke dauerhaft auszuwerten und sie hierfür mit anderen Daten (auch anderer Kunden) zusammenzuführen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in jeglicher Form zu verbreiten.

- 12.3. Sämtliche Anlagedaten werden von GEZE so gespeichert und gesichert, dass Dritte möglichst keinen Zugriff auf die Daten haben. Die Vertragspartner können insoweit im Einzelvertrag konkrete Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Sofern die Anlagedaten im Herrschaftsbereich des Kunden gespeichert werden (z.B. auf der Cockpit-Hardware), hat GEZE einen Anspruch auf jederzeitigen Zugriff und jederzeitige Herausgabe der Anlagedaten. Dieser Anspruch besteht bezogen auf die Anlagedaten auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus; ein Zurückbehaltungsrecht an den Anlagedaten steht dem Kunden unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Zugriff von GEZE auf die Anlagedaten in irgendeiner Weise zu behindern oder einzuschränken.
- 12.4. GEZE stellt sicher, dass der Kunde, seine Mitarbeiter oder sonstige natürliche Personen bei einer etwaigen Nutzung und Verwertung der Anlagedaten für Dritte nicht (auch nicht indirekt) identifizierbar sind und dass etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden, die in den Anlagedaten enthalten sein könnten, nicht an Dritte gelangen (z.B. durch Anonymisierung oder Aggregation der Anlagedaten).

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und solche Informationen nur für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Vertragspartner werden nur solchen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen (sog. Need-to-know-Prinzip). Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- 13.2. Zu den vertraulichen Informationen von GEZE zählt insbesondere die Software in sämtlichen Code- und Ausdrucksformen samt Benutzerhandbuch und ggf. sonstigen Dokumentationen. Dem Kunden ist es untersagt, vertrauliche Informationen von GEZE im Wege des Reverse Engineerings zu erlangen. Unter Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rückbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen, zu verstehen. Die Anwendung zwingend geltender urheberrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- 13.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne

Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.

- 13.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, so dass Dritte keine Einsicht nehmen können und diese auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen.
- 13.5. Sich daneben aus dem Gesetz ergebende Geheimhaltungspflichten (z.B. in Bezug auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aus dem GeschGehG oder hinsichtlich personenbezogener Daten aus der DSGVO) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 13.6. Sofern von GEZE personenbezogene Daten des Kunden oder Dritter im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, wird GEZE die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf die vertrauliche Behandlung solcher Daten verpflichten. GEZE ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte verbundene Unternehmen und sonstige Subunternehmer (z.B. externe Servicepartner) weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. Verschafft der Kunde GEZE Zugriff auf personenbezogenen Daten, wird er zuvor sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch GEZE (und ggf. ihre Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
- 13.7. Sofern und soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden (insbesondere die Kundendaten), werden die Vertragspartner im Einzelvertrag regeln, wer Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist und wie die rechtskonforme Datenverarbeitung sichergestellt wird. Bei Bedarf schließen die Vertragspartner einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO. GEZE wird insoweit die betroffenen Daten, die sie im Auftrag des Kunden verarbeitet, ausschließlich nach Weisung des Kunden und nicht (oder erst nach ihrer Anonymisierung) zu eigenen Zwecken verarbeiten.
- 13.8. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf GEZE zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, insbesondere auf der Website von GEZE, nutzen.

§ 14 Sonderregeln für zeitlich begrenzte Softwareüberlassung

- 14.1. Vereinbaren die Vertragspartner eine zeitlich begrenzte Überlassung und Nutzung der Software durch den Kunden (z.B. im Rahmen eines Abo-Modells), handelt es sich insoweit um einen Mietvertrag (bei einer unentgeltlichen Nutzung um einen Leihvertrag), für den vorrangig vor den übrigen Bestimmungen dieser AGB Software die folgenden Sonderregeln Anwendung finden. Wird dem Kunden Software im Wege der Online-Nutzung als Software as a Service oder Cloud-Lösung über das Internet zur Verfügung gestellt, gelten neben diesen AGB Software weitere spezifische Bedingungen (z.B. zur geschuldeten Verfügbarkeit), die sich aus dem Einzelvertrag oder aus einem Service Level Agreement (SLA) ergeben.
- 14.2. Bei Abschluss eines Vertrages zur zeitlich begrenzten Nutzung von Software erhält der Kunde an der Software ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, die Software während der Laufzeit des Vertrages für seine eigenen Anwendungszwecke zu nutzen; im Übrigen finden die §§ 4 und 5 auf die Reichweite der Nutzungsrechte Anwendung. Höhe und Fälligkeit der laufenden Nutzungsgebühren ergeben sich aus dem Einzelvertrag.
- 14.3. Bei erheblichen Mängeln der zur zeitlich begrenzten Nutzung überlassenen Software steht dem Kunden nach Scheitern der Nacherfüllung bzw. Instandsetzung an Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, soweit dem

Kunden ein Festhalten am Vertrag aufgrund des Mangels nicht zugemutet werden kann. Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software gelten im Übrigen §§ 9 und 10 entsprechend. Für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Software, haftet GEZE abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn GEZE solche Mängel zu vertreten hat.

- 14.4. Die Vertragspartner können Verträge über die zeitlich begrenzte Nutzung von Software, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende kündigen, erstmals zum Ablauf der vertraglich vereinbarten bindenden Mindestlaufzeit. Wird keine andere Dauer ausdrücklich vereinbart, gilt eine bindende Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr. Das Recht beider Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der GEZE zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird oder wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als 2 Monate in Verzug befindet. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.5. Mit einer Beendigung des Vertrages endet automatisch auch das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Der Kunde ist zur vollständigen und endgültigen Löschung aller Softwarekopien sowie zur Rückgabe sämtlicher überlassenen Datenträger, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Auf entsprechende Anforderung von GEZE wird der Kunde die vollständige und endgültige Löschung der Software schriftlich bestätigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEZE.
- 15.2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eine Übermittlung per Fax genügt diesem Erfordernis, eine Übermittlung per E-Mail genügt nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
- 15.3. Eine Ausfuhr der Software durch den Kunden kann nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts unterfallen. Bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr ist der Kunde selbst für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse (z.B. das Einholen von behördlichen Genehmigungen) verantwortlich und hat die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Kunde wird GEZE von allen Kosten und Schäden im Zusammenhang mit schuldhaften Verstößen des Kunden gegen Exportkontrollvorschriften freistellen.
- 15.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. GEZE hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 15.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Software oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

Stand: April 2024